

INFORMATIONSBLETT ÜBER DAS ANWALTSHONORAR

Zweck der Information

Zum besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt/Anwältin und Klientschaft gehört auch Transparenz bei der Honorarfrage.

Honorar

Für alle Mandate berechnen wir unser Honorar in der Regel nach dem Zeitaufwand.

Verrechnet werden sämtliche Tätigkeiten und Bemühungen, für welche der Anwalt/die Anwältin Zeit aufwendet, insbesondere auch alle Hintergrundarbeiten wie z.B. Akten- und Literaturstudium, alle Telefongespräche, bei auswärtigen Tätigkeiten auch die Reisezeit usw.

Unsere Stundenansätze bewegen sich in der Regel in einer Bandbreite von Fr. 220.00 bis Fr. 350.00.

In besonderen Fällen können spezielle Ansätze zur Anwendung kommen oder es kann auch, zusätzlich zum Honorar, eine Erfolgsprämie vereinbart werden.

Die Einzelheiten der Honorierung werden im schriftlichen Mandatsvertrag festgelegt. Das Honorar ist aber auch bei bloss mündlicher Mandatserteilung geschuldet.

Barauslagen

Zusätzlich zum Honorar verrechnen wir die direkten, mandatsbezogenen Auslagen, wie z.B. Gerichts- und Amtsgebühren, Porti, Kosten der Telekommunikation (wie Telefongespräche, Fax usw.), Kopien (inkl. Aktenexemplare und Ausdrucke von selbst erstellten oder elektronisch übermittelten Dokumenten), Reisen sowie für Rechnung der Klientschaft bezahlte Drittleistungen. Es gelten in der Regel folgende Ansätze für:

- Fotokopien: Fr. 1.00 pro Stück
- Fax: Fr. 1.00 pro Seite
- Autospesen: Fr. 1.00 pro Kilometer
- Bahnreisen: 1. Klasse (Halbtax)

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nach den jeweils aktuellen Bestimmungen des Mehrwertsteuerrechts des Bundes zusätzlich in Rechnung gestellt.

Allgemeine Hinweise

Sekretariat

Sekretariatsarbeiten werden in der Regel nicht verrechnet; Ausnahmen in speziellen Fällen werden ausdrücklich vereinbart.

Prozessmandate

Die mit Ihnen abgeschlossene Honorarvereinbarung geht auch bei Prozessmandaten der kantonalen Verordnung über die Anwaltsgebühren vor und übersteigt allenfalls die nach der Verordnung bemessene Anwaltsentschädigung. Die Verordnung ist nur für die Bemessung der Parteientschädigungen durch das Gericht massgebend.

Prozessentschädigungen

Erfahrungsgemäss decken die von den zürcherischen und ausserkantonalen Gerichten zugesprochenen Prozessentschädigungen auch bei vollständigem Prozessgewinn die eigenen Anwaltskosten nur teilweise; bei bloss teilweisem Prozessgewinn gilt dies erst recht. Die Klientschaft hat in solchen Fällen die eigenen anwaltlichen Mehrkosten selber zu tragen.

Falls die vom Gericht zugesprochene Prozessentschädigung ausnahmsweise das vereinbarte Honorar übersteigt, gehört uns der Mehrbetrag als Erfolgsprämie.

In der Regel wird bei einer gütlichen Einigung gegenseitig auf Prozessentschädigungen verzichtet; jede Partei bezahlt dann die eigenen Anwaltskosten vollständig selbst.

Tätigkeit in anderen Kantonen

Das Honorar gemäss diesen Grundlagen übersteigt allenfalls die nach den Gebührenordnungen anderer Kantone bemessene Anwaltsentschädigung.

Nur wenn die Gebührenordnungen anderer Kantone zwingend anwendbar sind, gehen diese bei Tätigkeiten in diesen Kantonen vor.

Rechtsschutzversicherung

Falls Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, sollten Sie prüfen, ob aufgrund von Police und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die Versicherung allenfalls das uns übertragene Mandat erfasst. Im Zweifel sollten Sie uns Police und AVB zur Überprüfung vorlegen.

Unentgeltliche Rechtspflege

Wenn Sie mittellos sind, haben Sie Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die freie Anwaltswahl und die Unabhängigkeit des Anwalts/der Anwältin bleiben gewährleistet. Sprechen Sie dieses Thema ungeniert an. *Wichtig zu wissen:*

Allfällige Prozessentschädigungen an die Gegenpartei müssen in solchen Fällen trotzdem bezahlt werden.

Auch die vom Gericht bei Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege übernommenen Kosten müssen später auf entsprechende Aufforderung hin dem Staat zurückerstattet werden, sobald Ihre finanzielle Situation dies erlaubt.

Weitere Unterlagen

Gerne geben wir Ihnen auf Wunsch insbesondere folgende Unterlagen ab:

- Verordnung über die Anwaltsgebühren
- Gesetzesartikel über den einfachen Auftrag (Artikel 394 bis 406 des Obligationenrechts).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite: www.pestalozzi-rueti.ch.